

Entscheidung

- Die über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe wird genehmigt Zustimmung gem. § 89 Abs. 1 NGO in Eilfällen
- Die über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe wird nicht genehmigt Zeven,
- zunächst ist die Zustimmung des SG/VA bzw. Rates einzuholen

Bürgermeister (Ratsvorsitzender)/stellvertr. SG-Bürgermeister

In Vertretung/Im Auftrage

Samtgemeindebürgermeister/Stadt- bzw. Gemeindedirektor

Urschriftlich

Fachbereich / Stabsstelle

im Hause

- Die beantragten Buchungen sind durchgeführt. Über die verstärkten Ausgabeansätze kann verfügt werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei den in Anspruch genommenen deckungspflichtigen HHSt. keine überplanmäßigen Ausgaben entstehen dürfen.

- Die beantragten Buchungen konnten nicht durchgeführt werden.

-
- Die Zustimmung zu dieser Mehrausgabe wird beim Rat beantragt. Zu gegebener Zeit erhalten Sie weitere Nachricht.

- Über die über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe kann verfügt werden.

- Die Sollveränderungen sind in der Haushaltsüberwachungsliste gebucht worden.

- Die beantragte über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe wurde aus den

umseitig

oben

in der Anlage

genannten Gründen nicht genehmigt.

In Vertretung/Im Auftrag